



## **Antrag**

der Fraktion der SPD

### **Gemeinsam mit den norddeutschen Ländern die Erbschaftsteuer weiterentwickeln**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag begrüßt das am 19. Juni 2026 vorgelegte Positionspapier der Finanzminister:innen der norddeutschen Länder zur Weiterentwicklung der Erbschaftsteuer. Der Landtag teilt die Einschätzung, dass es bei den bestehenden Regelungen zur Erbschaftsteuer in wichtigen Bereichen Abgrenzungsprobleme, ungleich verteilte Gestaltungsmöglichkeiten und verteilungspolitische Schieflagen gibt und hält daher eine Weiterentwicklung der Erbschaftsteuer für dringend erforderlich.

Der Landtag fordert die Landesregierung deshalb auf, sich auf Bundesebene im Sinne des Positionspapieres für eine verfassungsfeste, mindestens aufkommensstabile und administrativ praktikable Erbschaftsteuer einzusetzen, die den Erhalt leistungsfähiger Unternehmen und Arbeitsplätze sichert, zugleich aber große Vermögensübertragungen angemessen zur Finanzierung des Gemeinwesens heranzieht.

Eine Abschaffung der Erbschaftsteuer lehnt der Landtag ebenso ab wie eine Regionalisierung.

Für die konkrete Ausgestaltung werden auch die anstehenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 804/22 sowie im Normenkontrollverfahren 1 BvF 1/23 maßgeblich sein.

#### **I. Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen**

Der Landtag spricht sich für eine Reform der Verschonungsregelungen für betriebliches Vermögen (Steuerbefreiungen für Unternehmensvermögen,

Verschonungsbedarfsprüfung) aus. In der Praxis können diese dazu führen, dass die Regelungen durch Gestaltungen umgangen und sehr große Betriebsvermögen weitgehend steuerfrei übertragen werden können.

Die derzeitige Ausgestaltung der Verschonungsregelungen ist daher nicht hinreichend zielgenau und gestaltungsanfällig. Daher besteht insbesondere Reformbedarf bei sehr großen Erwerbsfällen, um Überprivilegierungen zu vermeiden und Belastungsgleichheit herzustellen.

Es sollten daher umfangreiche Erlassmöglichkeiten auf den Prüfstand gestellt und bekannte Gestaltungsmodelle eingeschränkt werden. Insbesondere die Einrichtung von Familienstiftungen wird offen als Steuersparmodell beworben, um sich bei der Verschonungsbedarfsprüfung „mittellos“ zu rechnen. Das hat mit der eigentlichen Zielrichtung der Verschonungsregelungen, die mit dem zu vererbenden Betriebsvermögen zusammenhängenden Arbeitsplätze zu sichern, nichts mehr zu tun.

Ziel muss sein, bei der Vererbung von Betriebsvermögen eine Art Mindestbesteuerung sicherzustellen, ohne die Fortführung des Betriebs zu gefährden, damit unterschiedliche Vermögensarten gleichmäßig zum Gemeinwesen beitragen. Konkrete Stellschrauben sind dabei u.a.:

- Streichung oder Reduktion der Verschonungsabschläge,
- Regelungen zur Einschränkung bzw. Vermeidung des Gestaltungsmodells über Familienstiftungen,
- Eine grundsätzliche Reform der Verschonungsbedarfsprüfung gemäß § 28a ErbStG für sehr große Vermögensübertragungen ab 26 Mio. Euro, um der vom BVerfG geforderten Besteuerung nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip Rechnung zu tragen.

Im Gegenzug sollten Stundungsmöglichkeiten ausgeweitet werden, um eine zu hohe Liquiditätsbelastung zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung zu vermeiden. Ziel ist eine realistische Abbildung der tatsächlichen Leistungsfähigkeit der Erwerberinnen und Erwerber, die Reduzierung von Mitnahmeeffekten bei gleichzeitiger Sicherung der Unternehmensfortführung.

## **II. Steuerbefreiungen im Immobilienbereich**

Zum Verwaltungsvermögen und somit nicht zum begünstigten Vermögen zählen gem. § 13b Abs. 4 Nr. 1 ErbStG Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke, Grundstücksteile, grundstücksgleiche Rechte und Bauten. § 13b Abs. 4 Nr. 1 a-f) sehen Rückausnahmen von diesem Grundsatz, u.a. für Wohnungsunternehmen vor. Diese Rückausnahme führt in der Praxis zu erheblichen Rechtsunsicherheiten. Verwaltungsvorgaben und Rechtsprechung – insbesondere des Bundesfinanzhofs – stehen teilweise im Widerspruch zueinander.

Aus Sicht des Landtages darf die steuerliche Begünstigung nicht allein an formale Größenmerkmale (z. B. Anzahl der Wohnungen) anknüpfen. Stattdessen sollte es sich an Kriterien orientieren, wie z.B.:

- die tatsächliche wirtschaftliche Tätigkeit,
- den Umfang zusätzlicher unternehmerischer Leistungen,
- sowie die betriebliche Organisation.

Ziel ist eine Klarstellung im Einklang mit der Rechtsprechung des BFH, die

- echte unternehmerische Tätigkeit begünstigt,
- reine Vermögensverwaltung eindeutig dem Verwaltungsvermögen zuordnet,
- und bundesweit eine einheitliche Vollzugspraxis ermöglicht.

Die laufenden Prüfaufträge der Facharbeitsgruppen werden ausdrücklich unterstützt.

Darüber hinaus sollte die geltende Begünstigung von Wohnungsunternehmen auch im Lichte wohnungspolitischer Zielsetzungen und der bisherigen Rechtsprechung einer generellen Überprüfung unterzogen werden.

### **III. Freibetragsregelungen und Tarifausgestaltung**

Wenn es gelingt, durch eine Reform der Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen hohe Vermögen stärker zur Finanzierung des Gemeinwesens heranzuziehen, können aus Sicht des Landtags Teile dieser fiskalischen Spielräume genutzt werden, um weniger vermögende Erbinnen und Erben zu entlasten. Mögliche Stellschrauben sind hier die Freibeträge sowie der Tarif. Durch eine Anpassung der Freibeträge könnte auch die Zahl der tatsächlichen Steuerfälle sinken. Dazu wäre diesbezüglich unter Wahrung des Ziels der Aufkommenssteigerung insbesondere zu prüfen:

- die Einführung eines einmaligen Lebensfreibetrags zur Begrenzung mehrfacher steuerfreier Vermögensübertragungen wie u.a. auch vom Sachverständigenrat vorgeschlagen<sup>4</sup>,
- perspektivisch eine Vereinfachung des Tarifsystems einschließlich der Steuerklassen bei gleichzeitiger Verbreiterung der Bemessungsgrundlage.

Dabei sind neben Verteilungseffekten und Administrierbarkeit, beispielsweise bei der Einführung eines Lebensfreibetrags, auch die fiskalischen Auswirkungen der Vorschläge zu bewerten und in eine Gesamtabwägung einzubeziehen. Eine aktuelle DIW-Studie zeigt, dass die (Um-)Verteilungswirkungen je nach gewähltem Tarif und Freibetrag sehr komplex sind und bei einer sog. „Flat Tax“ vergleichsweise hoch ausfallen und damit Menschen mit weniger großen Erbschaften im Vergleich zum Status quo schlechter stellen müsste, um das Erbschaftsteueraufkommen stabil zu halten.

Beate Raudies  
und Fraktion